

## **Anhang 1 zum Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2017**

### **Gewässerschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung**

#### **Bettlach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung Wasserleitung Sportstrasse (Teil-GWP)**

Gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.3.1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und Begründung werden der Einwohnergemeinde Bettlach für die geplante Unterquerung des Giglerbaches, mit einer Wasserleitung mittels konventionellem Grabenbau, die gewässerschutzrechtliche sowie die wasserrechtliche Bewilligung erteilt.

- Unterquerung des Giglerbaches im Bereich Aareweg / Sportstrasse (Koord. 599'180/226'840) mit einer Wasserleitung PE 160 / 130.8 mm.

Dabei sind folgende Auflagen verbindlich:

1. Die erforderliche Baubewilligung gilt als mit der Genehmigung der Teil-GWP miterteilt.
2. Der Situationsplan Nr. WV 031.096.101, 1:1'000, „Teilrevision der GWP, Wasserleitung Sportstrasse“ der Emch und Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
4. Dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) ist der Beginn der Leitungsverlegung im Gewässerbereich mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
5. Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
6. Bei der Unterquerung des Giglerbaches ist zwischen der Bachsohle und dem Scheitel der neuen Leitung eine Überdeckung von mind. 1.00 m einzuhalten.
7. Nach Verlegung der Leitung ist das Gewässerprofil bei der Querungsstelle wieder in Stand zu stellen.
8. Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Leitung ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Wasserleitung entstehen.
9. Werden am Giglerbach im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teil der Wasserleitung wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
10. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.